

Auszug aus dem Tagesbrief 99/21 vom 05.01.2021 zum Corona-Virus

Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zur Kinderbetreuung aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2) ab 1. Januar 2021 im Bereich der Beamten

Mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 ist die Regelung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) vom 29. Oktober 2020 zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge aufgrund des Corona-Virus (Covid 19) im Falle einer vorbeugenden Nicht-Teilnahme am Kita- bzw. Schulbetrieb im Jahr 2020 automatisch außer Kraft getreten. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 ebenfalls die gemeinsame Regelung des SMI und des Sächsischen Staatsministeriums des Finanzen (SMF) vom 30. März 2020 zur Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts aufgrund des Corona-Virus (Covid 19) durch das SMI für den Bereich der Beamten aufgehoben.

Als Nachfolgeregelung kann Beamtinnen und Beamten ab 1. Januar 2021 gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO zum Zwecke der notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung oder Untersagung des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge von insgesamt bis zu 15 Arbeitstagen, bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten von insgesamt bis zu 30 Arbeitstagen gewährt werden. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend. Die konkreten Voraussetzungen und notwendige Hinweise ergeben sich aus dem Schreiben des SMI (**Anlage**) und dem beigefügten Erlass (**Anlage**).